

**1. Änderung
zur Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte
(Kitagebührensatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),
- des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und
- des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 12.04.2018 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte (Kitagebührensatzung) beschlossen.

**§ 1
Änderung**

Die Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte (Kitagebührensatzung) vom 30.09.2016, Beschluss-Nr. BV30/2016/024, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG an den Kosten der Mittagessenversorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen.

2. § 11 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Höhe der Beteiligung beträgt:

- für Kinder bis zum Schuleintritt je Portion 1,70 €
- für Kinder im Hort während der Schulferien und an schulfreien Tagen je Portion 2,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Kitagebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Pinnow, den 13.04.2018

Amtsleiter
Detlef Krause

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte (Kitagebührensatzung) vom 13.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 13.04.2018

Amtsleiter
Detlef Krause

- Siegel -